Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

28.1.1874 (No. 23)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro 23. Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. Mittwoch, 28. Januar Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. 1874.

☛ Für die Monate Februar und März laden wir zu zahlreichem Abonnement auf den Badischen Beobachter ergebenst ein.

Rede des Abgeordneten Förderer

über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, gehalten in der 2. Kammer bei Berathung des Kirchen-Gesetzes am 21. Januar.

Meine Herren! Ich habe das Wort erbeten, um gegen den §. 1 der Gesetzesvorlage zu sprechen. Ich weiß wohl, daß ich mich dabei in einer ungünstigen Lage befinde, da die Bestimmungen desselben in weiten Kreisen einer gewissen Popularität sich erfreuen. Der Gesetzentwurf verlangt in §. 1, daß die Candidaten des geistlichen Standes einer staatlichen Prüfung in Geschichte, Philosophie und deutscher Literatur sich unterziehen sollen. Seit dem Jahre 1867, da diese Prüfung zum erstenmal durch Regierungs-Verordnung eingeführt werden wollte, ist die Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen vielfach in der Tagespresse besprochen worden. Die der Regierung dienstbaren Blätter führten aus, man werde doch verlangen dürfen, daß die Geistlichen, die ein so eminent wichtiges Amt begleiten, die so großen Einfluß auf die Gesellschaft ausüben, den übrigen öffentlichen Dienern an wissenschaftlicher Bildung gleichstehen. Als dann die Kirchenbehörde den jungen Geistlichen die Ablegung dieser Staatsprüfung verbot, schrieen die liberalen Blätter: da sieht man's wieder, daß die Geistlichen Feinde der Wissenschaft und der Bildung sind. Dem Volke wurde die Sache so dargestellt, als steckten wir in der tiefsten Unwissenheit und seien einer Weiterbildung so abgeneigt, daß der Staat uns zwingen müsse, so viel zu lernen, daß wir unter gebildeten Leuten uns auch könnten sehen lassen.

Manche, mit den realen Verhältnissen nicht Vertraute, konnten zur Ansicht verleitet werden, wir Priester seien aus der Volksschule heraus in den geistlichen Rock geschlüpft, wir hätten höchstens noch einige dogmata, canones et vitae Sanctorum gelernt. Die große Masse der Halbgebildeten hat sich daran gewöhnt, mit Geringschätzung auf uns „Unwissende" herabzuschauen. Auch manche der Kirche geneigte Leute konnten es nicht begreifen, daß die Kirchenbehörde von diesem Examen nichts wissen wollte; sie meinten, es werde jedenfalls den Geistlichen nichts schaden, wenn sie so viel lernten, als die Staatsdiener.

Ich will daher die Gründe angeben, aus welchen wir der hier geforderten wissenschaftlichen Staatsprüfung entgegentreten; ich darf mir dabei nicht schmeicheln, Sie von Ihrer vorgefaßten Ansicht und Absicht abbringen zu können; aber ich weiß, daß Worte des Abgeordneten in das ganze Land hinausdringen, und so mögen meine Ausführungen doch dazu beitragen, Vorurtheile zu beseitigen, und Ihre gesetzgeberische Thätigkeit richtig beurtheilen zu können.

Meine Freunde und ich halten die Gesetzesvorlage für unberechtigt, weil sie ein Eingriff ist in die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche. „Unberechtigt" — das ist ein gewagtes Wort von meiner Seite; berufe ich mich zum Beweise dieser Behauptung auf das göttliche Recht der Kirche, so weiß ich, daß Sie von einem solchen von vornherein durchaus nichts wissen wollen; citirt man Ihnen den Westphälischen Frieden, so brechen Sie in's Gelächter aus, denn Sie halten nichts auf vergilbte Pergamente; ebenso geht es mit den Berufungen auf den Reichsdeputationshauptschluß und mit der päpstlichen Bulle, durch welche unsere Erzdiöcese errichtet wurde. Da bleibt mir nichts übrig, als das Gesetz vom 9. Oct. 1860 anzurufen, welches Sie selbst geschaffen haben. Als mein Freund Lender gestern auf dieses Gesetz sich berief, hielt man ihm vor, daß er nun dieses Gesetz anerkenne, während doch die Kirchenbehörde gegen dasselbe protestirt habe. Diese Folgerung ist nicht berechtigt; wenn mir z. B. durch richterliches Urtheil nur 100 fl. zugesprochen werden, während ich doch 1000 fl. zu fordern habe, so halte ich das Urtheil zwar für ein ungerechtes, aber ich bin dann kein solcher Narr, auf die 100 fl. zu verzichten, die es mir zuspricht, sondern ich berufe mich auf das Urtheil, um das Wenige zu erlangen, wenn ich auch im Ganzen nicht mit demselben zufrieden bin. So ist es auch hier. Das Gesetz vom 9. Oct. 1860 sagt in §. 7: „Die evangelisch protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig." — Nach diesem noch im Jahre 1860 von Ihnen gewährleisteten Grundsatze ist nun die Forderung der heute uns beschäftigenden Gesetzesvorlage unberechtigt. Die Erziehung und Bildung des Clerus ist doch gewiß die eigenste Angelegenheit der Kirche. Auf welche Dinge soll denn dieser §. 7 angewendet werden? Wenn die Kirche ihr Vermögen verwalten will, dann ruft ihr der Staat zu: Halt! das ist nicht deine Angelegenheit, ich verwalte das Vermögen mit. Will die Kirche Pfründen besetzen, so ruft die Regierung ebenfalls ihr Halt! entgegen; auch die Pfründeverleihung betrachtet sie als ihre Angelegenheit; thatsächlich vergibt nämlich die Großh. Regierung alle Pfründen, wie verschieden auch die Art der Vergebung sein mag. Nun will die Regierung der Kirche auch allen Einfluß auf die Erziehung und Bildung der Geistlichen nehmen. Ja, was für einen Sinn soll denn da noch das Wort „Angelegenheiten" haben; und was sollen denn da die Worte heißen: „ordnen und verwalten" — und „frei und selbstständig"? Haben denn die Worte ihre Bedeutung verloren?

Man wird mir entgegenhalten, daß ich etwas bekämpfe, was die Kirchenbehörde selbst nicht für absolut unannehmbar halte; denn diese habe in Unterhandlungen mit der Großh. Regierung sich bereit gezeigt, die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen anzunehmen. Aber, meine Herren, das ist doch etwas ganz Anderes. Wenn die Kirche mit dem Staate unterhandelt und mit ihm ein Uebereinkommen abschließt, dann wird ihre Freiheit und Selbstständigkeit anerkannt; das ist doch etwas ganz Anderes, als wenn ohne ihr Mitwirken der Staat ihr befiehlt, was sie zu thun habe; in diesem Falle spielt der Staat den Herrn und Obervormund der Kirche. Sie haben gestern schon höhnisch darauf hingewiesen, daß die Kirche noch immer nachgegeben, wenn man ihr den Meister gezeigt habe; temporum ratione habita (in Anbetracht der Zeitverhältnisse) habe sie sich Manchem gefügt, was sie vorher als unannehmbar erklärt habe. Ja, m. H., es ist so; in schwierigen Zeitverhältnissen hat die Kirche schon oft bis auf's Aeußerste nachgegeben, nur um ihre große Mission in einem Lande nicht ganz aufgeben zu müssen; sie hat das gethan im Wege des Uebereinkommens, wobei immerhin ihr Ansehen geschont wird. Will man blos einseitig mit den Machtmitteln des Gesetzes ihr diktiren, dann leistet sie Widerstand, um ihre Würde zu wahren.

Ihre Sorge für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen ist nicht blos unberechtigt, sie ist auch höchst überflüssig. Sie müssen zuerst den Nachweis führen, daß der Clerus nicht hinreichend und zeitgemäß gebildet ist, ferner, daß die Kirche nicht die Fähigkeit und nicht den Willen habe, für die zeitgemäße Bildung ihrer Geistlichen zu sorgen; aber diesen Nachweis haben Sie gar nicht einmal versucht, viel weniger geführt. Von Ihrer Seite wird die Kirche immer als eine Feindin der Wissenschaft dargestellt; wer aber die Geschichte kennt, weiß, daß das Gegentheil wahr ist. Lange Zeit war die Kirche die einzige Pflegerin der Wissenschaft. Die größten Männer der Kirche waren in der Regel auch die treuesten Jünger der Wissenschaft. Die Kirche hat die Schulen gegründet und die Universitäten errichtet und gepflegt, die lange Zeit blühende, hellleuchtende Pflanzschulen für alle Zweige des menschlichen Wissens waren. Wer jetzt wissenschaftliche Studien macht, der trifft auf allen seinen Wegen die Spuren der großartigen wissenschaftlichen Thätigkeit der Kirche; gehen Sie in die großen Bibliotheken, Sie treffen dort die wissenschaftlichen Werke der Priester, welche jetzt noch Fundgruben für die Gelehrten unserer Zeit sind. Die wissenschaftliche Thätigkeit unserer Zeit stützt sich ja häufig auf die großen Vorarbeiten, welche die kirchlichen Gelehrten des Mittelalters geliefert haben. Wenn man sich mitunter darüber aufhält, daß man im Mittelalter nicht auf der wissenschaftlichen Höhe der Jetztzeit gestanden, so ist das eine bornirte Anschauung. Die Gelehrten des Mittelalters haben gethan, was sie mit den beschränkten Mitteln ihrer Zeit thun konnten. Wenn nun die Kirche jederzeit die Wissenschaft eifrig gepflegt hat und die Priester selbst in vorderster Reihe sich immer dem Dienste der Wissenschaft geweiht haben, dann wird man der Kirche doch auch zutrauen dürfen, daß sie hinreichend Verständniß und guten Willen habe, ihren Priestern eine zeitgemäße Ausbildung zu geben. Die Kirche hat das immer gethan und sie muß es thun, wenn sie Einfluß haben will auf die Gesellschaft. M. H., man wirft der Kirche oft Herrschsucht vor; ja, sie ist herrschsüchtig; sie sucht die Grundsätze des Christenthums in allen Schichten der Gesellschaft zur Herrschaft zu bringen; es ist das eine berechtigte, eine heilige Herrschsucht. Und eben deßwegen, weil die Kirche herrschsüchtig ist, muß sie für gehörige Bildung ihrer Geistlichen sorgen. Der Priester soll ja Allen Alles werden; er soll nicht blos die großen Massen beeinflussen, sondern er soll auch die gebildeten Kreise für das Christenthum gewinnen. Will er hier mit einigem Erfolge wirken, dann darf ihm die Wissenschaft, die Bildung der Zeit nichts Fremdes sein. Der Priester muß auf der Höhe seiner Zeit stehen, kein berechtigtes Lebensgebiet darf ihm unbekannt sein. Zunächst wirkt ja z. B. die schöne Literatur nicht blos bildend, sondern manchmal auch zerstörend; will der Priester hierin als Rathgeber dienen, dann muß er bekannt sein mit der Tagesliteratur. Wenn einmal die Kirche keinen Sinn mehr hätte für zeitgemäße Ausbildung ihrer Diener, dann verzichtete sie auf einen großen Theil ihres Einflusses, dann wäre sie reif zum Untergange.

Nun kommt der Staat, der seine Bildung eigentlich von der Kirche empfangen hat, und befiehlt derselben, wie sie ihre Priester zu bilden habe. Das ist eine Herabwürdigung der Kirche von Seiten des Staates; er stellt der Kirche damit ein geistiges Armuthszeugniß und ein schlechtes Sittenzeugniß aus; er spricht damit aus, die Kirche sei schwachsinnig oder leichtsinnig geworden, daß sie nicht mehr erkenne, was ihr zum Heile gereicht, oder wenn sie es erkennt, nicht thun will. Der Staat stellt damit die Kirche öffentlich unter Vormundschaft. Soll dadurch das Ansehen der Kirche im Volke erhöht werden?

Der Commissionsbericht sagt nämlich, es solle durch dieses Gesetz „das Ansehen derjenigen, welchen ein öffentliches Lehramt anvertraut ist, in den Augen des Volkes erhöhet werden." — Sonderbares Mittel, unser Ansehen zu erhöhen! Wir werden ja gerade dadurch als Unwissende und Träge hingestellt, welche der Staat durch die Machtmittel des Gesetzes zwingen muß, sich einige Bildung zu erwerben. Gerade für uns ältere Geistliche ist dies wenig schmeichelhaft; denn gerade an uns muß ja die Regierung die Wahrnehmung gemacht haben, daß eine höhere Bildung noth thue, die auf gütlichem Wege nicht zu erreichen sei. Diese zarte Sorgfalt für unser Ansehen im Volke ist mehr als zweifelhaft, während seit Jahren in Ihren Blättern das Ansehen der Geistlichen ununterbrochen untergraben wird. Wenn ich auch trotzdem an die Lauterkeit Ihrer Absicht geglaubt hätte, die Verhandlungen der gestrigen Sitzung hätten mich eines Anderen belehrt. Die HH. Abg. Martin und Kiefer haben einen Ton angeschlagen, der nichts weniger verrieth, als die Absicht, unser Ansehen beim Volke zu erhöhen. Hr. Martin hat in einer Weise von uns geredet, wie sie leider in der niedrigsten Presse und in Bierhäusern üblich ist. Herr Kiefer bezeichnet uns als Sclaven, als willenlose

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dressirte Werkzeuge, denen man ein menschenwürdiges Dasein verschaffen müsse, als Leute, welche die Sprache ihres Vaterlandes nicht mehr verstehen. Leider haben auch einige von Ihnen draußen bei den Wahlversammlungen kein Bedenken getragen, uns den schändlichen Vorwurf zu machen, wir seien Reichsfeinde und Landesverräther. (Der Herr Präsident verweist dem Redner den Ausdruck „schändlich" als unstatthaft.) Und Angesichts solcher Thatsachen sollen wir Ihnen glauben, Sie wollten unser Ansehen erhöhen? Das glaube, wer will! Wenn wir nicht selbst für unser Ansehen sorgen, durch Ihre Bemühungen erhalten wir keines. Aber lassen Sie unser Ansehen aus dem Spiele; die Tendenz des Gesetzes ist eine ganz andere, die Sie im Berichte nicht nackt aussprechen wollten, die aber gestern klar geworden ist in der Debatte, namentlich in der Rede des Abg. Kiefer.

Der Commissiionsbericht sagt ferner, dieser Gesetzentwurf beabsichtigte, „ein gewisses Gleichmaß der Bildung zwischen bürgerlichen und geistlichen Dienern herzustellen." — Ich gestehe, ich habe meinen Augen kaum getraut, als ich diese unrichtige Darstellung des wirklichen Sachverhalts las. „Ein Gleichmaß von Bildung" zwischen bürgerlichen und geistlichen Dienern braucht nicht erst hergestellt zu werden, es ist thatsächlich längst vorhanden. Wir sind ja mit Ihnen, die Sie uns jetzt eine höhere Bildung verschaffen wollen, auf den nämlichen Schulbänken gesessen, wir haben den nämlichen Bildungsgang durchgemacht, wie alle öffentlichen Diener. Wir haben mit Ihnen das Lyzeum absolvirt, wir haben mit Ihnen die staatliche Universität besucht. Sie sind dort ihren besonderen Fachstudien obgelegen, wir den unsrigen. Gerade die allgemein bildenden Fächer, Philosophie, Geschichte, Naturwissenschaft haben wir gemeinsam mit Ihnen gehört. Außerdem ist unser theologisches Fachstudium so umfassend, daß es uns mit fast allen Gebieten des Wissens in Berührung bringt, es greift ja sozusagen, in alle vier Fakultäten hinein. Zudem glaube ich, daß wir Theologen unsere Universitätszeit viel besser ausgenützt haben, als Sie, da wir zum pünktlichen Besuche der Collegien und zur Ablegung von Semestralprüfungen angehalten wurden. Da Sie über unsere Bildung zu Gericht sitzen, müssen Sie mir schon gestatten, auch Ihren Bildungsgang etwas näher zu beleuchten. Viele der nichttheologischen Studenten bringen die ersten Semester der Universitätszeit weniger mit Studien zu, als mit anderen Dingen; da wird kommercirt, pokulirt et cetera; gegen Ende wird dann, wie der bezeichnende Studentenausdruck heißt, „gepochst", um durch's Examen zu kommen. Hat der junge Mann das Examen glücklich bestanden, dann treibt er's mit seiner Weiterbildung, wie er will. Der Eine ist hierin sehr genügsam, der Andere strebsam, gerade wie bei uns auch. Es gibt in jedem Stande „Holz, aus dem man keine Pfeifen schneiden kann." Und so gibt es denn auch, das können Sie mir nicht in Abrede stellen, weltliche Beamte, die, wenn sie sich durch's Examen durchgedrückt haben, für ihre allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung blutwenig thun; wenn's gut geht, studiren sie ihre Gesetze und Verordnungen; selbst hierin sind manche nicht bewandert, wie ich durch Beispiele darthun könnte. Manche können ja nicht einmal ein verständliches Deutsch schreiben, ein Beweis, daß es ihnen an wissenschaftlicher Durchbildung fehlt; denn um populär zu schreiben, muß man gebildet sein. Die Lectüre mancher Herren beschränkt sich ja auf die Gartenlaube, und auf die Blätter, die im Casino aufliegen. Und Angesichts dieser offenkundigen Thatsachen kommen Sie und wollen ein „Gleichmaß" zwischen Ihrer und unserer Bildung herstellen. Ei, da möchte man doch dem Staate zurufen, er solle zuerst vor seiner eigenen Thüre kehren, er solle zuerst dafür sorgen, daß seine Beamten das gehörige Maß von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung sich aneignen, wir wollen schon für uns selbst sorgen. Wir können wahrhaftig den Vergleich mit Ihnen aushalten. Ich sage da mit St. Paulus: „Ihr rühmt euch, Hebräer zu sein? Ich bin auch einer." Ich lasse es darauf ankommen; eine Commission soll bei den Pfarrern und weltlichen Beamten Nachschau halten über den Stand der Bibliotheken, sie wird sicher bei den Geistlichen im Durchschnitte dieselben vielseitiger und reicher ausgestattet finden. Bei manchem Dorfpfarrer können Sie die Werke der deutschen Classiker, sowie geschichtliche, philosophische und naturwissenschaftliche Werke antreffen, wie Sie dieselben in diesem Verhältnisse bei Beamten nicht finden. — Sie wollen also eigentlich nicht ein Gleichmaß der Bildung herstellen, sondern Sie wollen, daß wir gebildeter werden als Sie selbst. Sie machen an die Geistlichen Anforderungen, die sonst an keinen andern öffentlichen Diener gestellt werden; dieses Gesetz ist ein Ausnahmegesetz. Wenn Sie bestimmen würden, daß jeder öffentliche Diener, also nicht blos Theologen, sondern auch Juristen und Cameralisten in Philosophie, Geschichte und Literatur sich prüfen lasse, dann wäre gleiches Maß für Alle und das Gesetz verlöre seinen gehässigen Beigeschmack. (Schluß folgt.)

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 26. Jan. (2. Kammer.) Nach Anzeige mehrerer Petitionen machen Staatsminister Jolly und Geh. Rath v. Freydorf verschiedene Vorlagen.

Die Tagesordnung führt zum Bericht des Abg. Sachs v. H., das Ministerium des Innern betr.

Hug frägt, ob nicht eine allgemeine Discussion vorausgehen solle. Nach Gestattung des Präsidenten spricht Hug den Wunsch aus, daß die Kreisversammlungen, Kreisausschüsse u. s. w. abgeschafft werden sollten. Der Apparat sei zu groß, der Kreis der Thätigkeit zu klein, die Kosten zu bedeutend. Würden diese Functionen durch den Staat vollzogen, so hätte dieser schon seine Organe zur Besorgung derselben und der besondere Verwaltungsaufwand würde wegfallen. Dem Landtag sei ein bedeutender Kreis der Thätigkeit entzogen, man könne also im Landtage diese Geschäfte übernehmen. Im Volk sei das Institut unpopulär, besonders die Kreisumlagen. Er sei mit dem Volk vielfach in Berührung gekommen und habe überall eine gegnerische Stimmung vernommen.

Blum: Auch er sei nicht ganz einverstanden mit der jetzigen Kreisverwaltung, allein die Kosten seien von Hug zu groß angegeben. Heute, wo man so mit Arbeit gedrängt sei, solle man die Sache nicht anregen; andernfalls aber den Weg der Motion betreten.

Staatsminister Jolly: Es sei nicht wohlgethan, ex abrupto eine gar nicht mit dem Budget zusammenhängende Sache hereinzubringen, um gelegentlich ein schlechtes Licht auf das Institut zu werfen. Das Institut bestehe erst seit ca. 10 Jahren und es sei die Zeit noch zu kurz, um darüber vollständig abzusprechen. Hug habe die Kreisversammlung in Constanz im Auge: das komme daher, daß dort vieles für die Ultramontanen Unangenehme geschehe. Die Ultramontanen hätten bei Einführung der Kreisverfassung sich sehr zustimmend verhalten, weil sie zuerst bei der direkten Wahl dort Heerschau gehalten hätten; da sie aber die Majorität nicht erlangt hätten, so seien sie gegen das Institut zu Feld gezogen.

Hug (pers. Bemerkung): es hätten ihn keine persönlichen oder Partei-Motive geleitet; er sei 6 Jahre in der Kreisversammlung gewesen und habe keine Ursache, sich über seine Stellung dort zu beschweren.

Landescommissäre.

Edelmann: Die Landescommissäre erforderten einen zu großen Aufwand, wie die Kreisversammlung. Bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen sei das Institut überflüssig; die Landescommissäre könnten als Mitglieder des Ministeriums rasch überall herumkommen. Von der großen Thätigkeit derselben habe er noch nicht viel wahrgenommen.

Staatsminister Jolly bezeichnete das Institut als unentbehrlich. Die Landescommissäre hier in Karlsruhe lediglich im Ministerium sitzen zu lassen, würde die Folge haben, daß die Herren hinaus kämen blos mit den Anschauungen ihres Collegiums, statt daß sie draußen andere Ansichten kennen lernten und so als Vermittlung zwischen dem Ministerium und dem Lande dienten.

Friderich: Man sehe im Lande draußen die Thätigkeit der Landescommissäre sehr gern, die Geschäfte der Beamten würden vielfach beschleunigt. Eine Ersparniß werde schon deßhalb nicht erfolgen, weil eine Verstärkung des Ministeriums nöthig würde.

Edelmann bestreitet den größeren Aufwand durch die Besorgung der Geschäfte aus dem Ministerium. Es würden dann keine Landescommissäre mehr altkatholische Geistliche im Lande herumbegleiten.

Staatsminister Jolly: Verdächtigungen gegen Beamte ohne Beweis müsse er zurückweisen.

Edelmann: Er werde bei einer andern Gelegenheit darauf zurückkommen.

Generallandesarchiv.

Hennig: Er bitte, daß Akten aus dem Archiv zu wissenschaftlichen Arbeiten auch nach Außen abgegeben, nicht blos im Archiv zur Einsicht aufgelegt würden.

Staatsminister Jolly: Diesem Wunsch sei schwer zu entsprechen.

Bezirksverwaltung und Polizei.

Morstadt: Auf dem vorigen Landtag habe er Beschwerden geführt über die Polizei: Redner verbreitet sich des Längeren über die polizeilichen Zustände in Karlsruhe, die er als wesentlich besser geworden bezeichnet, und bittet um Erhöhung der Gehalte der Polizeibediensteten.

Lauter: Der Gemeinderath in Karlsruhe habe eine Anfrage an das Ministerium gestellt, unter welchen Bedingungen die Stadt die Polizei übernehmen könne; ee habe eine abschlägige Antwort erhalten und sei mit derselben sehr zufrieden. Der jetzige Zustand der Polizei sei vortrefflich.

Staatsminister Jolly lobt die Polizeimannschaften, bedauert aber, daß er zunächst keine Mittel habe zur Aufbesserung derselben.

Fischer will eine Trennung der Polizei in Schutzmannschaft und Ordnungsmannschaft (letztere für Handhabung der Reinlichkeit u. s. w.).

Friderich: Morstadt solle im Karlsruher Ausschuß die Aufbesserung der Mannschaft um 25% beantragen, wenn die Leute dessen so bedürftig seien. (Heiterkeit.)

Lenz: Es sei zu wünschen, daß der Polizei ein rascheres und wirksameres Einschreiten gestattet sei.

Nachdem noch Lauter einige Bemerkungen Friderichs zurückgewiesen, führt Berichterstatter

Sachs v. H. aus, daß die Budgetcommission im Hinblick auf die erst erhöhten Gehalte und Wohnungsgeldzuschüsse nicht geglaubt habe, noch weiter gehen zu sollen.

Bezirksverwaltung.

Staatsminister Jolly: Er werde von vielen Seiten im Lande befragt, ob die Regierung die Absicht habe, noch weitere Bezirksämter aufzuheben. Er erkläre hiermit, daß dies nicht der Fall sei. (Zeichen der Zustimmung.)

Friderich: Man spreche so viel von dem Einfluß der Beamten auf die Bürgermeister, besonders bei den Wahlen. Dies sei unrichtig; der Bürgermeister werde ja jetzt direkt gewählt und die Bestätigung sei weggefallen. In einer großen Anzahl von Gemeinden hätten ja die Bürger mit ihren Gemeindebeamten nach oppositioneller Seite hin gewählt.

Junghanns: Die Bürgermeister seien sehr abhängig von den Beamten; sie hätten durch die Amtsschelle in einzelnen Gemeinden auffordern lassen, keine anderen als nationalliberale Candidaten zu wählen.

Sachs v. C. erzählt einen Fall, wo unbewiesene Verdächtigungen der „Freien Stimme" von ihm zurückgewiesen worden seien.

Förderer: Man habe die Kanzel erwähnt; unberechtigte Wahlbeeinflussungen von der Kanzel geschähen öffentlich und die Regierung könne sie bestrafen. Den Beichtstuhl hereinzuziehen, wie Fieser durch einen Zwischenruf gethan, sei lächerlich. Redner erzählt, daß der Bezirksbeamte von Rastatt dem Bürgermeister Wahlzettel für den liberalen Candidaten mitgegeben habe, ähnlich habe es ein Bezirksbeamter gemacht zu Gunsten Morstadt's.

Staatsminister Jolly: Wenn man alle Unwahrheiten in der clericalen Presse amtlich widerlegen wolle, brauche man ein besonderes Personal dazu. Förderers Angabe über den Amtmann in Rastatt sei unwahr.

Martin: Es gebe auch Bürgermeister, die für die Clericalen agitirt hätten.

v. Buß: Die Bürgermeister nähmen eben Theil an Wahlagitation, weil sie meinten, sie müßten mit der Regierung gehen. Er gebe nicht viel auf einzelne Beispiele; aber eines wolle er doch anführen. Der Oberbeamte in Tauberbischofsheim habe eine Versammlung abgehalten, wo Ungehöriges vorgekommen sei. Man solle gegenseitige Beschuldigungen fallen lassen.

Fieser: Er stütze sich auf eine amtlich constatirte Thatsache, daß der Beichtstuhl mißbraucht worden sei von dem Pfarrer von Bankholzen.

Frank protestirt gegen Vorwürfe auf die Bürgermeister.

Heilig führt ein Beispiel ultramontaner Wahlumtriebe an und schließt sich Buß an, daß man beiderseits eben Alles gethan habe, um seine Candidaten durchzusetzen.

Bickel nimmt sich des Beamten von Rastatt an.

Förderer: Der Fall Fiesers komme ihm so unglaublich vor wie möglich; aber eine Schwalbe mache keinen Sommer, man müsse nicht über eine ganze Institution und einen ganzen Stand herfallen, wenn Einer dummes Zeug gemacht habe.

Zu § 45 spricht Schoch gegen den Schwindel, der mit Geheimmitteln getrieben werde, und der eine Besteuerung der Dummheit sei. Die Anpreisung des Köngstranks und der Revalescière in der Presse sei eine Verletzung der Moral. Er verlangt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ein Schutz des Publicums gegen dessen Unerfahrenheit.

Staatsminister Jolly: Die Meinung bei den Gerichtshöfen in diesen Dingen sei sehr verschieden; es seien jetzt Verhandlungen im Gang, wornach von Reichswegen Abhülfe erfolgen werde.

Zu § 61 hält Martin der Gendarmerie eine Lobrede und wünscht Besserstellung, was um so nöthiger sei, als die Auswahl tüchtiger Kräfte bereits nachlasse.

Staatsminister Jolly stimmt der Lobrede zu; allein man möge mit solchen Bemerkungen vorsichtig sein, wenn man nicht die Mittel bewillige, um alle die niederen Bediensteten aufzubessern. Der Mehraufwand erfordere 1 Million; geben Sie diese und tragen Sie sie als Steuer, dann kann geholfen werden; sonst nicht. Uebrigens seien die Bezüge von Martin zu gering dargestellt worden.

v. Buß erinnert an das energische Auftreten der Gendarmerie im Jahr 49; er wünscht, daß dem Corps eine Aufbesserung zu Theil werde; Martin und seine Parteigenossen hätten bei den Wohnungsgeldzuschüssen mithelfen sollen.

Junghanns: Man solle alle diese Wünsche bei der Steuerreform vorbringen.

Nachdem Schoch sich noch für die Bediensteten geäußert, fordert v. Feder den Abg. Buß auf, alte Erinnerungen aus dem Jahr 1849 fallen zu lassen, damit man nicht wieder Scenen erlebe wie vor einigen Tagen.

Tit. 8, 9, 10: Cultus, Unterricht, Kunst u. s. w.

Cultus: 1. kath. Cultus.

Während v. Buß und Gen. den Antrag bringen, die Regierungsvorlage wiederherzustellen, stellt die Commission folgende Anträge:

„Für den katholischen Cultus für das Jahr 1874 mit 70,463 fl. 29 kr., für das Jahr 1875 aber mit 57,063 fl. 29 kr. zu genehmigen;

ferner auszusprechen, es wolle die großh. Regierung, falls im Jahr 1874 die Vorlage weiterer Vorschlagslisten behufs Besetzung des erzbischöflichen Stuhls Seitens des Domcapitels verweigert werden sollte, sofort die Einstellung der Zahlung der für den erzbischöflichen Tisch bestimmten Summe von 13,400 fl. verfügen;

sowie: Es sei die großh. Regierung ermächtigt,

a. für den Fall, daß im Jahr 1874 eine vorschriftsgemäße Besetzung des erzbischöflichen Stuhls stattfinden sollte, die Dotation des erzbischöflichen Tisches auch für das Jahr 1875 auszahlen zu lassen;

b. für den Fall, daß erst im Laufe des Jahres 1875 diese Besetzung erfolgen sollte, die Zahlung der genannten Dotation von dem Tage an, an welchem die Besetzung erfolgt sein würde, zu verfügen."

Im Laufe der Debatte theilt Minister Jolly mit, daß Seitens des Domcapitels die Vorlegung einer neuen Liste in Aussicht gestellt sei. Der Commissionsantrag wird mit allen gegen die Stimmen der kath. Fraction angenommen. (Schluß f.)

Deutschland.

Karlsruhe, 23. Jan. Der preußische Entwurf eines Gesetzes die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer:

(Schluß.)

§. 8. Die Bestimmungen des §. 6 über die Bestellung eines Commissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wieder besetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

§. 9. Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofes gehen auf den Comissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werder aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Commissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem Bischofe zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vicarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens aller Art.

Der Commissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungsurkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Specialvollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

§. 10. Die Vollmacht des Commissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthumsverweser (Capitelsvicar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofes stattgehabt hat.

Der Commissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der königlichen Oberrechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. 1872, S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

§. 11. Der Ober-Präsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers, sowie die Ernennung des Commissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen des Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den ‚Staats-Anzeiger' sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß.

§. 12. Die Anwendung der §§. 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domcapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besondern Vermögens-Verwalter (Oekonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

§. 13. Kommt in den Fällen der §§. 6 und 7 nicht innerhalb der gesetzten Frist die Wahl eines Bisthumsverwesers zu Stande, oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so verfügt der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bisthumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist.

Der Minister ist jedoch befugt einzelnen Mitgliedern des Domcapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen.

§. 14. Während der Dauer einer commissarischen Verwaltung in den Fällen der §§. 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronates oder eines sonstigen Rechtsmittels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

§. 15. Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 191) zur Anwendung. Die im §. 22, Absatz 1, dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§. 16. Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten vom Tage der Erledigung des geistlichen Amtes, und falls die Erledigung vor Geltung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt, vom Tage dieser Geltung an, für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist nach Erledigung der Stelle dieselbe nicht wiederbesetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im §. 14 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

§. 17. Liegen die Voraussetzungen des §. 16 vor, so beberuft der Landrath (Amtmann) auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Ober-Präsident.

§. 18. Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des §. 17 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des §. 15.

§. 19. Wird in den Fällen der §§. 14 bis 18 vom Ober-Präsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtgültig angestellt.

§. 20. Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz verkündet wird, die Stelle eines Bischofes in Folge eines gerichtlichen Urtheiles erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß der Ober-Präsident sofort nach der Verkündigung die im §. 6 vorgeschriebene Aufforderung an das Domcapitel erläßt.

§. 21. Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthum die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, so wie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchen enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§. 22. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

❁ **Karlsruhe**, 26. Jan. Wir erhalten folgende Zuschrift: „Der Präsident der zweiten Kammer der Großherzoglich Badischen Ständeversammlung an die verehrl. Redaktion des Badischen Beobachters hier.

So eben lese ich in Ihrem Blatte die Mittheilung, daß der Herr Abg. Hansjakob gestern zu mir sich begeben und Genugthuung in der Roder'schen Angelegenheit verlangt habe.

Es könnte nun der Schein entstehen, als ob auch der Präsident nicht correct gehandelt habe und zur Herbeiführung einer Genugthuung verpflichtet sei. Diese Auslegung wäre aber ebenso unrichtig, als die Behauptung, daß der Hr. Abg. Hansjakob eine Genugthuung verlangt habe. Er erklärte sich vielmehr bereit, den Anfang zu einer gegenseitigen Genugthuung zu machen und öffentlich, oder vor mir, Herrn Abg. Roder mit Ehrenwort zu versichern, daß er, als er die Compromittirten von 1849 „Landesverräther" nannte, gar nicht daran gedacht, daß Roder darunter gehört habe. Er wolle aber auch den Ausdruck „Landesverräther" als einen ungeeigneten zurücknehmen. Dagegen unterstelle er, daß alsdann auch der Abg. Roder seine schwer beleidigende Aeußerung, wenn sie auch nur von wenigen Abgeordneten in nächster Nähe gehört werden konnte, in gleicher Weise zurücknehme.

Der Abg. Hansjakob verlangte also nichts von mir, sondern ersuchte mich, den allerdings höchst bedauerlichen Vorfall in der angedeuteten Weise zur Erledigung zu bringen, worauf ich meine Bereitwilligkeit dazu dem Herrn Abgeordneten erklärte.

Mit Bezugnahme auf das Preßgesetz ersuche ich verehrliche Redaktion, obige Berichtigung in Ihrem nächsten Blatte aufzunehmen. Hochachtend zeichnet

Kirsner."

Karlsruhe, den 26. Januar 1874.

Wir erlauben uns zu Vorstehendem nur die Bemerkung, daß es uns entfernt nicht in den Sinn kommen konnte, als ob der Herr Präsident irgend wie incorrect gehandelt habe; wir wußten, daß derselbe die betr. Aeußerung nicht gehört hatte und nicht gehört haben konnte, weil sie sonst sicherlich nicht ungerügt geblieben wäre. Wir glauben diese einfache Bemerkung beifügen zu müssen, damit auch auf uns nicht der Schein ruhe, als hätten wir die von allen Parteien hochverehrte Unparteilichkeit des Herrn Präsidenten der II. Kammer in irgend einer Weise antasten wollen.

Die Redaktion des Bad. Beobachters.

Mainz, 25. Jan. 8431 Stimmen für Goerz, 9274 für Moufang, so lautet das Ergebniß der gestrigen Stichwahl.

Berlin, 23. Jan. Der neue preußische Gesetzentwurf „über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer" bedeutet die völlige Unterdrückung und Vernichtung der katholischen Kirche innerhalb des preußischen Staats. Dieser Entwurf kann nur noch formell überboten werden durch ein directes Verbot der katholischen Kirche resp. eine Verfolgung ihrer Angehörigen. Das Unerhörte in diesem Entwurf liegt in seiner Voraussetzung von der Erledigung eines katholischen Bischofsstuhls, und in der Ausdehnung der Consequenzen dieser Voraussetzung auf die gesammte Bisthumsseelsorge (§§ 5 u. 21 al. 2). Sobald dieser Entwurf Gesetz geworden ist, ist die Voraussagung des Hrn. v. Mallinckodt im vollsten Umfang erfüllt: wir stehen vor dem Frieden des Kirchhofs. Wozu darum die voraussichtlich höchst traurigen Debatten? Wozu noch der ganze Aufwand von „gesetzmäßiger" Form? Man sage frei und offen heraus: Die katholische Kirche im Staate Preußen hat aufgehört zu existiren. Wir übertreiben mit keiner Silbe. Die (in § 5) ausgesprochene Voraussetzung des neuen Gesetzentwurfs liegt in der Annahme, daß durch Erkenntniß des staatlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten auf Amtsentsetzung eines Bischofs der bischöfliche Stuhl desselben auch überhaupt erledigt sei. Jeder Laie muß hier unwillkürlich mit steigendem Erstaunen fragen: Wer besetzt überhaupt einen Bischofsstuhl, der Kaiser oder der Papst? In wessen Auftrage verwaltet ein Bischof seine Diöcese, in dem des Kaisers oder des Oberhauptes der Kirche? Ist das bischöfliche Amt ein Staatsamt oder ein Kirchenamt? Und die einmüthige Antwort wird sein müssen, wie sie etwa vor Jahresfrist das Domcapitel des Bisthums Basel der schweizerischen Regierung in ganz analogem Falle gegeben hat: „Absetzen kann einen Bischof rechtmäßiger Weise nur, wer ihn eingesetzt hat; eingesetzt werden aber die Bischöfe nicht vom Staate, sondern vom Kirchenoberhaupte". Aber das Unerhörte in diesem neuesten Attentat auf die katholische Kirche liegt besonders darin, daß man sich nicht scheut, die canonischen Bestimmungen über die Verwaltung einer erledigten Diöcese durch einen Capitelsvicar für einen Fall geltend zu machen, in welchem derselbe Staat das gesammte canonische Recht über den Haufen wirft. Und wieder das Non plus ultra dieses Unerhörten ist, daß man die gesammte Diöcesangeistlichkeit unter schweren Strafen (§ 5) zwingen will, die widerrechtliche Erledigungserklärung des bischöflichen Stuhles praktisch anzuerkennen. Den Versuch für Corruption der katholischen Gemeinden, welchen zugemuthet wird, sich ihren Pfarrer selbst zu wählen und staatlich bestätigen zu lassen, übergehen wir ohne irgend ein Wort der Kritik. Wohin diese protestantische Maßregel zielt, sieht Jeder klar ein. (Germ.)

---

* **Karlsruhe**, 27. Jan. Die heutige Debatte, in welcher insbesondere die Budgetforderung von 3500 fl. für die Altkatholiken genehmigt wurde, bewegte sich wieder großentheils auf kirchlichem Gebiet und zwar zum Theil sehr erregt.

Von M. J. G. in Karlsruhe für das Kirchlein in Moos 1 fl.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Duchtlingen.

Todesanzeige.

Heute Nachmittag 4 Uhr starb nach 9wöchentlichem Leiden, versehen mit den hl. Sacramenten, der hochwürd. Priesterjubilar, Hr. Pfarrer **Johann Baptist Bachmann** von hier, im 84. Lebensjahre.

Diese Trauernachricht bringen wir seinen Freunden und Bekannten mit der Bitte zur Kenntniß, des Verstorbenen im Gebete und am Altare zu gedenken.

Duchtlingen, den 25. Jan. 1874.

Aug. Haas, Vicar.

Neue Kirchenmusikalien.

In der Herder'schen Verlagshandlung in **Freiburg** i. Br. sind erschienen und durch alle Buch- und Musikalienhandlungen zu beziehen:

J. Schweitzer, Domcaebendar, Domcapellmeister, Ehrenmitglied der Academie S. Cäcilia in Rom 2c.

50 katholische Kirchengesänge für Sopra, Alt, Tenor u. Baß Opus 15.

Die in diesen Original-Compositionen äußerst zahlreich gebotenen Motetten, Gradualien, Offertorien, Antiphonen, Segensgesänge, Lieder zur Anrufung des hl. Geistes, Hymnen zu Maria und andern Heiligen u. dgl. m. werden gewiß eben so rasch allgemeine Verbreitung finden, wie die nun vergriffenen „Geistl. Lieder" des Verfassers, als deren Fortsetzung vorstehendes Werk gelten kann. Preis Partitur 2 Thlr.; 4 Stimmen zusammen 2 Thlr.

Messe zu Ehren des hl. Johannes des Täufers für Sopran, Alt, Tenor und Baß Op. 18; mit Begleitung der Orgel allein oder des Orchesters. Orgel- und Directions-Stimme mit 4 Singstimmen 2 fl. 2 kr. Die 4 Sing-Stimmen allein 52 kr. Die Orchesterstimmen complet 1 fl. 45 kr.

Orgelstücke: Vor-, Zwischen- und Nachspiele, nebst Modulationsbeispielen in den alten und neuen Tonarten, für Kirche und Schule. Op. 19. 1 fl. 10 kr.

Fünf geistliche Gesänge zu Behrle's Tobias für Sopran, Alt, Tenor und Baß, oder einstimmigen Chor, mit Harmonium, Orgel oder Pianoforte. Op. 20. Bei Maiandachten, Krippenspielen, Oelberg-Andachten u. dgl. verwendbar. Preis 35 kr.

Der Umstand, daß die früheren Werke des Verfassers bereits zu Tausenden in der alten und neuen Welt verbreitet sind, und, was bei Musikalien eine Seltenheit, theilweise neu aufgelegt werden mußten, ist wohl die beste Bürgschaft für die Brauchbarkeit vorstehender Compositionen und läßt eine weitere Empfehlung derselben als überflüssig erscheinen.

Illustrirte Frauen-Zeitung.

Als eine „Ausgabe der Modenwelt mit Unterhaltungsblatt" erscheint vom 1. Januar 1874 ab die obige Zeitung in jährlich 48 Nummern. Bekanntlich ist die „Modenwelt," die am 1. October 1865 begründet wurde und in elf Sprachen unter allen bestehenden Moden-Zeitungen die größte Verbreitung gefunden hat, längst in allen Kreisen ein kaum noch entbehrlicher Rathgeber geworden. Wenn sich nun zu derselben ein Unterhaltungsblatt gesellte, dem es gelang, unter unsern Schriftstellern und Künstlern die hervorragendsten Kräfte zu gewinnen, so gestaltete sich daraus ein Journal, das von vornherein des allgemeinsten Beifalls sicher war, um so mehr als der Preis ein verhältnißmäßig niedriger ist.

Neben der „Illustrirten Frauen-Zeitung" erscheint im Uebrigen die „Modenwelt" nach ihrer bisherigen weise fort. Indem wir zum Abonnement auf die eine oder andere Zeitung hiermit einladen, verweisen wir zugleich auf nachstehende kurze Uebersicht.

Illustrirte Frauen-Zeitung.

Ausgabe der „**Modenwelt**" mit Unterhaltungsblatt. Erscheint wöchentlich.

Kleine Ausgabe Pro Quartal 25 Sgr.

Jährlich:
24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, wie bei der „Modenwelt."
12 Beilagen mit Schnittmustern 2c., wie bei der „Modenwelt".
12 Große colorirte Modenkupfer.
24 Illustrirte Unterhaltungs-Nummern.

Große Ausgabe. Pro Quartal 1 Thlr. 12½ Sgr.

Jährlich, außer Obigem:
noch 36 Große colorirte Modenkupfer, darunter 12 Blätter mit etwa 150 historischen und Volkstrachten, wie bei der „Modenwelt."

Die Modenwelt.

Illustrirte Zeitung für Toilette u. Handarb. Erscheint alle 14 Tage.

Ausgabe ohne Modenkupfer. Pro Quartal 12½ Sgr.

Jährlich:
24 Nummern mit Moden und Handarbeiten, gegen 2000 Abbildungen enthaltend.
12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Toilette und etwa 400 Musterzeichnungen für Weißstickerei, Soutache 2c.

Ausgabe mit Modenkupfern. Pro Quartal 1 Thlr. 5 Sgr.

Jährlich, außer Obigem:
48 Große colorirte Modenkupfer, darunter 12 Blätter mit etwa 150 historischen und Volks Trachten.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen jederzeit Bestellungen an.

THE GRESHAM.

Englische Lebensversicherungs-Gesellschaft in London.

Rechenschaftsbericht 1871/72.

Gesammtvermögen am 30. Juni 1872	Fcs. 42,876,235.	40.
Jahreseinkommen aus Prämien und Zinsen	Fcs. 10,955,475.	—.
Eingegangene Anträge 3621 mit einem Versicherungs-Capital von	Fcs. 39,051,825.	—.
Angenommene Anträge 3081 mit einem Versicherungs-Capital von	Fcs. 32,753,850.	—.
Auszahlungen auf Versicherungs- und Rentenverträge bis zum 30. Juni 1872	Fcs. 40,956,603.	85.

Die Gesellschaft übernimmt zu festen Prämien Versicherungen auf den Todesfall mit 80% Gewinnantheil oder auch ohne Antheil am Gewinn; ferner gemischte Versicherungen und auf zwei Leben; schließt Renten- und Ausstattungsverträge ab; gewährt nach dreijährigem Bestehen der Police deren Rückkauf oder stellt reducirte Policen aus, für welche dann keine weiteren Zahlungen zu leisten sind.

Prospecte und jede weiteren gewünschten Aufschlüsse werden gerne ertheilt von den Herren Agenten und der.

Filiale für Westdeutschland
A. Jecht, Friedrichsstraße 36.
Mannheim.

Ein Sortiment von 60 der feinsten Stahlstiche

ausgeführt von den

berühmtesten Künstlern

mit Gebet auf der Rückseite

nur 1 fl.

darunter die meisterhaften Stiche der 12 Fresko-Gemälde aus dem Dome zu **Speyer** nach **Schraudolph**, welche bisher allein hier zu fl. 1. 12 kr. verkauft wurden.

Für den hochwürdigen Clerus, welcher nebst dem frommen Zwecke auch den guten Geschmack im Auge hat, dürfte dieses äußerst billige Offerte höchst willkommen sein, und erbittet directe Bestellungen.

F. Gypen's Kunstverlag in München.

Eine Haushälterin

gesetzten Alters, kath., welche mehrere Jahre selbstständig die Haushaltung in einem größeren Pfarrhause geführt hat und sowohl die bürgerliche als auch feinere Kochkunst gründlich versteht, ebenfalls sehr gewandt ist im feineren Nähen und Bügeln, sucht eine ähnliche Stelle. Adresse: Poste restante B. J. 15. Hochhausen an der Tauber. 2 2

Gr. Hoftheat r in Karlsruhe.

Dienstag 27. Jan. Erstes Quartal. 16. Abonnements-Vorstellung. **Jugendliebe.** Lustspiel in 1 Akt von Wilbrandt. **Der Pariser Taugenichts.** Lustspiel in vier Akten nach dem Französischen von Töpfer. Adelheid und Louis: Frl. Haase, vom fürstl. Hoftheater in Gera als Gast. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten.

21. Jan. Auguste, Vater August Heinrich, Zahnarzt.
21. „ Anna Wilhelmine, Vater Ludwig Egenberger, Schneider.
24. „ Luise, Vater Ziriak Nottermann, Dienstmann.
24. „ Marie Anna, Vater Josef Birk, Backmeister.

Eheschließungen.

22. Jan. Wilhelm Koch von St. Georgen, Sergeant, mit Rufine Bender von Hubad.
23. „ Martin Haumesser von Bruchsal, Dienstmann, mit Therese Essig von Molsch.
24. „ Heinrich Müller von Ochsenbach, Schreiner, mit Henriette Geißler von München.
24. „ Mathias Hornecker von Eichstetten, Blechner, mit Anna Held von Bleichheim.

Fahrtenplan vom 1. Nov. 1873

anfangend:

Abgang von Karlsruhe.

Nach Rastatt, Baden, Freiburg 2c.:
1.10*. 6.45. 7.35*. 10.45. 11.40*. 1.45 2.30*. 5. 7.40. (10.15 nur bis Rastatt).

Nach Bruchsal und Heidelberg 2c.:
7.10. 9.30. 11.12*. 12.40. 1.40*. 4.55. 3.25*. 8.40. 2.40*.

Nach Pforzheim (Mühlacker):
7.50. 10. 1.20*. 1.45. 5.5. 7.45. 11.50*.

Von Pforzheim nach Karlsruhe:
5.25. 6.40. 6.29*. 9.42. 12.23. 1.29* 4.48. 9.10.

Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
6.10. 9.30. 2. 7.15.

Von Mannheim nach Karlsruhe:
5.50. 10.35. 2.30. 6.45.

Nach Maxau:
6.35. 8.15. 10.45. 2.30. 6.5.

* Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 26 Januar.

Staatspapiere.	pr. comptant.							
Preußen 4½% Consol. Oblig.	105⅜	G	Rußland 5% Obligationen v. 1872	94½	b	5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86¼	b
4½% do.	—	P	Belgien 4½% Obligationen	—	G	3% do. do.	49¾	G
4% do.	98¾	G	Schweden 4½% Oblig. in Thaler	97¾	G	5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	85	G
Baden 5% Obligationen	104¼	b	Schweiz 4½% Eidgenossensch.-Obl. i. Fr.	—	G	5% do. do. 2. Emiss.	83½	G
4½% do.	101⅜	G	4½% Berner Obligationen	98	G	5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	85	G
4% do.	97¼	P	N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	98¾	G	3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	61¾	b
3½% do. v. 1849	91½	G	6% „ 1885r v. 1865	101⅞	b	5% Hessische Ludwigsbahn	—	G
Bayern 4½% Obl. 1856 Zs. 1 jähr.	101¾	b	5% „ 1904r 10/40 1864	97¼	G	5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	105	b
4½% „ (Zins 1jähr.)	101½	G	Spanien 3% neue Schuld von 1869	18¼	G	6% Central Pacific, rückz. 1898	83¼	G
4% „ „ 1jähr.	—	G	Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	—	G	6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	65½	b
Württemberg 5% Obligationen	104⅞	G	do. leere.	—	b	6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	48	P
4½% „	101½	b	**Actien und Prioritäten.**			**Anlehens-Loose.**		
4% „	96¾	b	Badische Bank, 200 Thaler	112½	G	Bayerische 4% Prämien-Anleihe	115⅜	G
Nassau 4½% Obligationen	98	G	3% Frankfurter Bank, fl. 500	146½	P	4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	—	b
3½% do.	92	G	4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	389	G	Badische 35-fl.-Loose	69	b
Sachsen 5% do.	105⅝	G	3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1017	b	Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22⅜	G
Gotha 5% do.	—	P	5% do. Creditactien, fl. 160	246½	G	Gr. Hessische 50-fl.-Loose	—	G
Gr. Hessen 5% do.	100	P	Stuttgarter Bank	—	G	„ 25-fl.-Loose	60⅛	P
4% do.	97	G	5% Elisabethbahn, fl. 200	219	G	Kurhessische 40-Thaler-Loose	69¾	b
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4⅝%	65⅝	G	5% Rudolphsbahn, fl. 200	163	b	Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	—	P
4% Papierrente Z. 4⅝%	61⅛	P	4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	182	G	Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	92¾	b
do. do.	61¼	G	4½% Bayerische Ostbahn, fl. 200	115	G	„ 5% 500 do. do. 1860	95½	G
5% Ung. E.-B.-Anl. 1868	72½	P	4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	147½	G	„ 100-fl.-Loose do. 1864	151	G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	—	b	5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	345	G	Schwedische 10-Thaler-Loose	41½	G

Finnländer 10-Thlr.-Loose	10¼	b
Meininger 7-fl.-Loose	7⅝	G

Wechsel-Cours.

Amsterdam k. S.	99⅝	b
Augsburg „	100	P
Berlin „	104½	G
Bremen „	105¼	P
Brüssel „	93⅜	b
Hamburg „	105⅝	P
Leipzig „	105	P
London „	118½	b
Mailand „	—	b
Paris „	93⅝	P
Wien „	103	G

Gold und Silber.

Pr. Friedrichsd'or	fl. 9. 57½	58½
Pistolen	„ 9. 40	—42
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9. 52	—54
Ducaten	„ 5. 32	—34
20-Frankenstücke	„ 9. 20	—21
Engl. Sovereigns	„ 11. 47	—49
Russ. Imperiales	„ 9. 42	—44
Dollars in Gold	„ 2. 24½	25½

Druck und Verlag von L. Schweiß, Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg